



Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

Stadt Leipzig • Amt 53.2 • 04092 Leipzig

Deutscher Kinderschutzbund Leipzig e.V.
Johannisallee 20
04317 Leipzig

Gesundheitsamt
Abteilung Hygiene
Gustav-Mahler-Straße 3
04109 Leipzig

E-Mail: gesundheitsamt@leipzig.de

Datum:
29.11.2021

VORLÄUFIGE ANORDNUNG des Gesundheitsamtes zur Quarantäne gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für folgende Einrichtung:

Kindertagesstätte Sonnenhof
Schenkendorfstraße 30
04275 Leipzig

- Krippenbereich-

Sehr geehrte Eltern/Personensorgeberechtigte,

Ihr Kind wurde uns von Ihrer Einrichtung als Kontaktperson zu einer auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Person innerhalb der oben genannten Einrichtung benannt. Das Gesundheitsamt setzt Ihr Kind in Rücksprache mit der Leitung unter häusliche Quarantäne, um eine Weiterverbreitung zu vermeiden.

Nach § 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG) vom 20. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung gilt Ihr Kind als ansteckungsverdächtig (§ 2 Nr. 7 IfSG).

Das Gesundheitsamt ist gemäß § 25 IfSG gehalten, Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung von ansteckenden Erkrankungen zu ermitteln und ggf. notwendige Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung einzuleiten.

Aus diesem Grund wird Ihrem Kind hiermit **ab sofort und bis voraussichtlich einschließlich 10 Tage nach dem letzten Kontakt mit einer positiv getesteten Person** eine verpflichtende **häusliche Isolation** auferlegt. In dieser Zeit ist Ihrem Kind untersagt, Ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes der Stadt Leipzig zu verlassen.

Bitte beachten Sie:

Entsprechend der Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig in der Bekanntmachung vom 19.11.2021 sind bestimmte Personen von der Absonderung befreit:



Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG), Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Von der Absonderung befreit sind symptomfreie,

- *zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Dazu gehören auch immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft wurden.*
- *immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“).*

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass der Quellfall mit einer besorgniserregenden SARSCoV-2-Variante infiziert ist. Besorgniserregende Varianten im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind alle vom Robert-Koch-Institut als solche benannten Varianten mit Ausnahme der Variante B.1.1.7 und B.1.617.2 (Delta).

Die von der Absonderung befreite Kontaktperson muss unverzüglich den Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der vorangegangenen Infektion gegenüber dem Gesundheitsamt erbringen.

Entwickeln Kontaktpersonen, die von der Pflicht zur Absonderung befreit sind, Covid-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung mittels PCR-Test auf SARS-CoV-2 veranlassen.

Sollte Ihr Kind von der Quarantänepflicht aus o.g. Gründen befreit sein, senden Sie uns bitte unverzüglich die entsprechenden Nachweise an gesundheitsamt@leipzig.de zu.

Diese vorläufige Anordnung wird Ihnen zur Sicherung des Sofortvollzuges gemäß § 16 Abs. 7 IfSG ausgestellt und ist rechtsverbindlich und unaufschieblich. Die erforderliche Anordnung des Ordnungsamtes ist beantragt und wird Ihnen von dort schriftlich zugehen. Auf unseren Internetseiten finden Sie erste Informationen: <https://www.leipzig.de/jugend-familie-und-soziales/gesundheit/neuartiges-coronavirus-2019-n-cov/quarantaene/>

Wir weisen Sie darauf hin, dass Zuwiderhandlungen nach § 73 Abs. 1 Nr. 14 IfSG eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit Bußgeld geahndet werden können.

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann unter www.gesetze-im-internet.de/ifsg/ oder unter www.rki.de eingesehen werden.

Wir bitten Sie, von Rückfragen an das Gesundheitsamt zum Bearbeitungsstand abzusehen, da dies die weiteren Prozesse oftmals verzögert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Gesundheitsamt Leipzig

Hinweise: Die Quarantäne gilt lediglich **für Ihr Kind**, da es Kontakt zu einer auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Person hatte. Die Hausstandsangehörigen sind derzeit nicht unter Quarantäne zu setzen, sollten jedoch Kontakte möglichst einschränken. Die folgenden Hygieneregeln betreffen ebenfalls Ihr Kind, die Anrede „Sie“ wurde gewählt, da es sich um ein allgemeingültiges Schreiben handelt. Die Hygieneregeln müssen an das Alter des Kindes angepasst und verhältnismäßig umgesetzt werden.

Hygieneregeln im Zusammenhang mit der Anordnung der häuslichen Quarantäne

- Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen
- In Ihrem Haushalt sollen Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen, nicht ebenfalls abgesonderten oder (noch) nicht bereits positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Haushaltsmitgliedern einhalten. Die zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die restlichen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das Sie sofort entsorgen.
- Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Informieren Sie Ihren **Hausarzt**, wenn Sie Covid-19-typische Symptome (wie Fieber, trockener Husten, Abgeschlagenheit) entwickeln, sich Ihr Gesundheitszustand deutlich verschlechtert oder Sie medizinische Fragen haben!

Sollten Sie dringend ärztliche Hilfe benötigen, kontaktieren Sie Ihren Hausarzt bzw. wählen Sie die **116 117**. Im Notfall rufen Sie die **112** an. Informieren Sie bitte vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person, dass Sie **Kontaktperson** zu einer mit dem neuartigen **Coronavirus (SARS-CoV-2)** infizierten Person sind.

Sollte Ihrem Hausarzt ein Hausbesuch nicht möglich sein, ist es Ihnen erlaubt, die Quarantäne unter folgenden Auflagen zu unterbrechen:

1. Vorankündigung bei Ihrem Hausarzt mit dem Hinweis, dass Sie unter Quarantäne stehen.
2. Fester Termin bei der zuständigen Praxis.
3. Direkter Weg zur Praxis und zurück, möglichst unter Meidung öffentlicher Verkehrsmittel.
4. Durchgehendes Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Hin- und Rückweg.
5. Strikte Kontaktvermeidung und Einhaltung des Abstandsgebotes zu Dritten bis zur Untersuchung.
6. Lassen Sie sich eine schriftliche Bescheinigung der Praxis ausstellen für den Zeitraum, in dem Sie in der Praxis waren (als Beleg, im Falle einer Quarantänekontrolle).

Bei Fragen bezüglich zur Quarantäne erreichen Sie das Gesundheitsamt Leipzig per

E-Mail: gesundheitsamt@leipzig.de



Vorab wurden Sie bereits im Rahmen der vorläufigen Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes auf die erforderlichen Maßnahmen hingewiesen.

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

www.infektionsschutz.de/coronavirus (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

www.rki.de/covid-19 (Robert-Koch-Institut)

Das Infektionsschutzgesetz kann unter www.gesetze-im-internet.de/ifsg/ oder unter www.rki.de eingesehen werden.

Zu den Vorschriften für die Absonderung, Hygieneregeln und Maßnahmen während der Absonderung sowie die Möglichkeiten der Verkürzung der Absonderung und weitergehende Regelungen wird auf die Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig zum Vollzug des IfSG zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 19. November 2021 **sowie auf die Ausführungen des Gesundheitsamts zu deren Umsetzung verwiesen. Die Allgemeinverfügung kann unter: [Elektronisches Amtsblatt der Stadt Leipzig Nr 15/2021 vom 19. November 2021](#)** abgerufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4 – 6 (Besucheranschrift: Gesundheitsamt, Friedrich-Ebert-Straße 19 a, 04109 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in qualifizierter elektronischer Form nach dem Vertrauensdienstegesetz unter gesundheitsamt@leipzig.de oder mittels absenderbestätigter DE-Mail unter gesundheitsamt@leipzig.de-mail.de eingelegt werden.

Hinweise

Eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 29 IfSG kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer der Anordnung vorsätzlich zuwiderhandelt und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet.



Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Regelungsanordnungen im Tenor dieses Bescheides haben kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung.